



Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat 65 | Pflanzliche Erzeugung und
Markt
Referatsleiterin Frau Mohnhaupt
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt
Telefon
0361 262532 – 0
Telefax
0361 26253-225
Internet
www.tbv-erfurt.de
E-Mail
tbv@tbv-erfurt.de

Erfurt, den 28.03.2019

Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (ThürLDüV)

Sehr geehrte Frau Mohnhaupt,

der Thüringer Bauernverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Thüringer Landesdüngeverordnung, die wir wie folgt wahrnehmen möchten.

Zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 und 2

Ausweislich der Begründung zum Entwurf der ThürLDüV (dort B, Artikel 1, § 3 Absatz 1) wird zur Ermittlung der Ausdehnung belasteter Flächen im Grundwasserkörper für Thüringen das Regionalisierungsverfahren SIMIK+ angewendet. Da uns hierzu nicht bekannt ist, welche Datenbestände auf welchem zeitlichen Stand vorhanden sind und darüber hinaus die in § 3 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Anlage dem Verordnungsentwurf nicht beigelegt war, behalten wir uns hierzu eine weitergehende Stellungnahme nach Übersendung der erforderlichen Informationen und der Anlage vor.

Wir möchten betonen, wie wichtig es ist, die naturräumlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Besonders die Hohertragsstandorte mit ihren durchschnittlich 450 mm Niederschlag im Jahr stellen nicht nur die trockensten Regionen Thüringens dar, sondern zählen zu den niederschlagsärmsten Räumen Deutschlands und sind aufgrund der verminderten Grundwasserneubildungsrate von den Einschränkungen im besonderen Maße betroffen.

Bankverbindung
Erfurter Bank e.G.
IBAN: DE73820642280001806203
BIC: ERFBDE8EXXX

Vereinsregister
Amtsgericht Erfurt
lfd. Nr. 160340
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident
Dr. Klaus Wagner
Hauptgeschäftsführerin
RA'in Katrin Hucke

Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Telefon: 0361 26253-200
Fax: 0361 26253-225

Wir fordern daher, dass immer die aktuellsten Messwerte herangezogen werden und eine Wiederholung der Berechnung durchgeführt wird, wenn weitere neue Datenbestände vorliegen oder aufgrund einer Ausweitung des Messstellennetzes hinzukommen.

Zu § 4 Absatz 1

Wir begrüßen es, dass sich der Verordnungsgeber auf die drei Maßnahmen des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 4 und 6 DüV beschränkt hat. Wir halten diese Maßnahmen grundsätzlich in den Betrieben für umsetzbar.

Zu § 5 Absatz 1

Wir fordern eine Konkretisierung der Zuständigkeiten bei der Probenahme. Diese sollte zur Zeit- und Kostenminimierung durch den/die Betriebsleiter/in oder eine von ihm/ihr benannte Person erfolgen. Die Probe wird anschließend an ein zugelassenes Labor übergeben.

Zu § 5 Absatz 2

Im Rahmen der Digitalisierung der Betriebe und der Einsparung von Papier sollte es dem Betrieb ermöglicht werden, das Ergebnisblatt der Düngbedarfsermittlung in digitaler Form mit elektronischer Signatur (d.h. der Unterzeichner bzw. Signaturersteller muss eindeutig identifiziert werden können) vorhalten zu können. Im Zuge einer Kontrolle kann dieses Ergebnisblatt soweit erforderlich ausgedruckt und den/der zuständigen Kontrolleur/in übergeben werden.

Zu § 8

In § 8 Nr. 1, 2 und 3 ist bei § 13 jeweils die Abkürzung der Düngeverordnung (DüV) einzufügen.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (ThürLDüV) aus Sicht der berufsständischen Vertretung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Katrin Hucke
Hauptgeschäftsführerin